Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1709

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 44007 — 3122/63 II

Bonn, den 4. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 263. Sitzung am 29. November 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen".

2. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften für Moselschiffahrtssachen

§ 18 a

(1) In Binnenschiffahrtssachen, die Moselschiffahrtssachen sind, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes nur, soweit sich aus den Bestimmungen der Artikel 34 und 35 des in Luxemburg am 27. Oktober 1956 unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 1838) und den §§ 18 b bis 18 e dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Nach Abschluß des in Artikel 56 des Vertrages vorgesehenen zwischenstaatlichen Übereinkommens gelten für die Ausübung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit im Gebiet an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg die Bestimmungen des Übereinkommens.

(2) Moselschiffahrtssachen sind nur die in Artikel 35 des genannten Vertrages bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die sich auf Vorgänge auf der Mosel einschließlich der Sicherheitshäfen, Vorhäfen und Schleusen sowie des Seitenkanals bei Detzem beziehen. Ein bürgerlicher Rechtsstreit gilt nicht als Moselschiffahrtssache, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbaren, das für Moselschiffahrtssachen nicht zuständig ist.

§ 18 b

(1) Bei der Verhandlung und Entscheidung von Moselschiffahrtssachen führt das Amtsgericht anstelle der Bezeichnung „Schiffahrtsgericht" die Bezeichnung „Moselschiffahrtsgericht", das Oberlandesgericht anstelle der Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht" die Bezeichnung „Moselschiffahrtsobergericht".

(2) Die Anträge und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft in Moselschiffahrtssachen und die Anträge der Parteien in Moselschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

§ 18 c

Die Entscheidung einer Binnenschiffahrtssache, die nicht Moselschiffahrtssache ist, darf nicht mit der Entscheidung einer Moselschiffahrtssache verbunden werden.

§ 18 d

Die Berufung an das Moselschiffahrtsobergericht unterliegt weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen der Beschränkung, die sich aus Artikel 34 Abs. 3 des in § 18 a genannten Vertrages in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte ergibt.

§ 18 e

In Moselschiffahrtssachen ist unter der Beschränkung, die sich aus Artikel 34 Abs. 3 des in § 18 a genannten Vertrages in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte ergibt, statt der Berufung an das Moselschiffahrtsobergericht auch die Anrufung des Berufungsausschusses der Moselkommission in Trier zulässig."

3. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

4. § 21 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Entscheidungen außerdeutscher Moselschiffahrtsgerichte werden auf Grund einer von dem Moselschiffahrtsobergericht mit der Vollstreckungsklausel (§ 724 der Zivilprozeßordnung, § 451 der Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung vollstreckt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Begründung

Nach Artikel 34 Abs. 1 des in Luxemburg am 27. Oktober 1956 unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Bundesgesetzbl. II S. 1838) sind an geeigneten Orten an und in der Nähe der Mosel Gerichte zur Entscheidung über die in Artikel 35 des Vertrages genannten Angelegenheiten der Moselschiffahrt einzurichten; nach Artikel 34 Abs. 3 des Vertrages soll das Verfahren vor diesen Gerichten das gleiche sein wie vor den Rheinschiffahrtsgerichten gemäß den Artikeln 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte (Bekanntmachung des deutschen Wortlauts dieser Artikel im Bundesgesetzblatt 1952 I S. 645). Bei den in Artikel 35 des Moselvertrages genannten Angelegenheiten handelt es sich um Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften sowie um Zivilsachen zur Entscheidung über Klagen wegen Zahlung und Höhe der Schiffahrtsabgaben, Kran-, Hafen- und Kaigebühren und wegen der Beschädigungen, welche die Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden verursachen. Artikel 34 Abs. 4 des Vertrages trifft besondere Bestimmungen über Berufungen gegen Entscheidungen der Moselschiffahrtsgerichte.

Während die Einrichtung der Gerichte Aufgabe der betroffenen Länder Rheinland-Pfalz und Saarland ist, sind die Verfahrensvorschriften für Moselschiffahrtssachen, da der Moselvertrag Bundesrecht ist, durch die Bundesgesetzgebung zu schaffen. Es erscheint zweckmäßig, sie in das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) aufzunehmen und entsprechend den Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes, der die besonderen Verfahrensvorschriften für Rheinschiffahrtssachen enthält und darin die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes teils ergänzt und teils ersetzt, im einzelnen auszugestalten. Der vorliegende Entwurf sieht die erforderlichen Gesetzesänderungen vor. Durch die Ausführung des Gesetzes werden keine Verwaltungskosten entstehen.

Im einzelnen ist zur Begründung der Vorschriften des Entwurfs folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Bezeichnung des Gesetzes würde durch zusätzliche Erwähnung der Moselschiffahrtssachen neben den Rheinschiffahrtssachen sehr lang. Die Erwähnung der Moselschiffahrtssachen sowie der Rheinschiffahrtssachen kann unterbleiben, weil auch diese Binnenschiffahrtssachen im Sinne des § 2 des Gesetzes sind. Durch Nummer 1 wird die Bezeichnung des Gesetzes daher verkürzt, indem die Erwähnung der Rheinschiffahrtssachen wegfällt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nummer 2 sieht die Einfügung eines Abschnitts mit besonderen Verfahrensvorschriften für Moselschiffahrtssachen nach dem die Rheinschiffahrtssachen betreffenden Zweiten Abschnitt des Gesetzes vor. Die Vorschriften des neuen Abschnitts lehnen sich eng an die §§ 14 bis 18 des Gesetzes an.

Zu § 18 a

Absatz 1 Satz 1 bringt zum Ausdruck, daß für die Moselschiffahrtssachen grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften für Binnenschiffahrtssachen gelten, die im Ersten Abschnitt enthalten sind, daß aber die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 des Moselvertrages den Vorrang haben. Dadurch wird betont, daß die Moselschiffahrtssachen Binnenschiffahrtssachen sind und nur eine Unterart derselben darstellen.

Absatz 1 Satz 2 enthält einen Hinweis für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem im deutsch-luxemburgischen Kondominat stehenden Gebiet der Moselstrecke an der gemeinsamen Grenze beider Staaten *) nach Abschluß des hierfür in Artikel 56 des Vertrages vorgesehenen Übereinkommens. Obgleich der Hinweis keine selbständige rechtliche Bedeutung hat, erscheint er zweckmäßig, um damit auf die besonderen Rechtszustände in diesem Gebiet aufmerksam zu machen.

Absatz 2 bestimmt den Kreis der Moselschiffahrtssachen im Wege einer Verweisung auf Artikel 35 des Vertrages, um Wiederholungen zu vermeiden. Durch die Hervorhebung, daß nur die dort bezeichneten bürgerlichrechtlichen Ansprüche und Strafsachen Moselschiffahrtssachen sind, soll zum Ausdruck kommen, daß für andere Binnenschiffahrtssachen, die sich auf die Mosel beziehen, die Vorschriften des Dritten Abschnitts nicht anwendbar sind und daß deren Anwendbarkeit auch nicht im Wege der Parteivereinbarung begründet werden kann. Für die Binnenschiffahrtssachen auf der Mosel, die nicht zu den in Artikel 35 des Vertrages bezeichneten Sachen gehören, gelten nur die Vorschriften des Ersten und Vierten Abschnitts.

Nach deutschem Recht kann die Zuständigkeit eines anderen Gerichts anstelle des Moselschiffahrtsgerichts vereinbart werden; die Sache wird damit der Moselschiffahrtsgerichtsbarkeit entzogen. Des-

*) vgl. den preußisch-niederländischen Grenzvertrag vom 26. Mai 1816 — Pr.GS 1818 Anhang S. 77

wegen muß im Hinblick auf Absatz 2 Satz 1 klargestellt werden, daß die Sache in Fällen einer solchen Vereinbarung nicht als Moselschiffahrtssache gilt. Diesem Zweck dient Absatz 2 Satz 2.

Zu § 18 b

Entsprechend dem § 5 Abs. 1 und dem § 11 Satz 2 sind in Absatz 1 besondere Bezeichnungen für die Moselschiffahrtssachen tätigen Amtsgerichte und Oberlandesgerichte vorgesehen. Soweit dies die Amtsgerichte angeht, entspricht die Bezeichnung dem Wortlaut des Moselvertrages.

Absatz 2 trifft für Anträge und Verfügungen der Staatsanwaltschaft eine dem § 7 Satz 2 entsprechende Regelung. Darüber hinaus ist auch für von den Parteien ausgehende Anträge in Moselschiffahrtssachen eine besondere Kennzeichnung vorgesehen. Die Kennzeichnung erscheint erforderlich, weil bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die Moselschiffahrtssachen sind, durch Parteivereinbarung der Moselschiffahrtsgerichtsbarkeit entzogen werden können (vgl. Begründung zu § 18 a letzter Absatz).

Zu § 18 c

In manchen Fällen werden aus ein und demselben tatsächlichen Vorgang mehrere Ansprüche erhoben, von denen einer nach der vorgesehenen Regelung als Moselschiffahrtssache, ein anderer als gewöhnliche Binnenschiffahrtssache zu behandeln ist. Gegen eine gemeinschaftliche Verhandlung über die Ansprüche bestehen keine Bedenken. Jedoch erscheint es wegen der Verschiedenheit des Rechtsmittelzugs (vgl. § 18 e) nicht angängig, daß über die Ansprüche auch gemeinschaftlich entschieden wird. Um das klarzustellen, wird die Verbindung der Prozesse zum Zwecke gemeinsamer Entscheidung durch die Vorschrift ausgeschlossen.

Zu § 18 d

Die Vorschrift entspricht der in § 9 Abs. 1, § 10 getroffenen Regelung. Artikel 34 Abs. 3 des Moselvertrages in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte macht die Anrufung des Berufungsausschusses der Moselkommission davon abhängig, daß der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge 50 Franken übersteigt.

Zu § 18 e

Die Vorschrift entspricht der in Artikel 34 Abs. 4 des Moselvertrages getroffenen Bestimmung. Obwohl ihr eine selbständige Bedeutung nicht zukommt, erscheint ihre Aufnahme in das Gesetz zweckmäßig, um auf die aus der vertraglichen Regelung folgende ungewöhnliche Rechtslage besonders hinzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift wird wegen der in Nummer 2 vorgesehenen Einfügung des neuen Dritten Abschnitts notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte sollen Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaates in jedem anderen Rheinuferstaat vollstreckbar sein. Gemäß Artikel 34 Abs. 3 des Moselvertrages gilt diese Bestimmung entsprechend für Erkenntnisse und Beschlüsse der Moselschiffahrtsgerichte eines Moseluferstaates. Nr. 4 regelt die Frage, welches Gericht die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung außerdeutscher Moselschiffahrtsgerichte zu erteilen hat, aus Zweckmäßigkeitsgründen dahin, daß die Vollstreckungsklausel von dem Moselschiffahrtsobergericht zu erteilen ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß, wie es bisher von den beteiligten Ländern in Aussicht genommen ist, nur ein deutsches Moselschiffahrtsobergericht eingerichtet wird. Sollte sich ergeben, daß mehrere Moselschiffahrtsobergerichte eingerichtet werden, so wird die Bestimmung im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahin zu ändern sein, daß einem bestimmten dieser Moselschiffahrtsobergerichte die Zuständigkeit zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zugeteilt wird. Die Kostenfreiheit entspricht der in Artikel 39 der revidierten Rheinschiffahrtsakte enthaltenen Bestimmung, die gemäß Artikel 34 Abs. 3 des Moselvertrages auch hier maßgebend ist.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

Die Vorschriften sehen die erforderlichen Regelungen für das Inkrafttreten des Gesetzes und für seine Geltung im Land Berlin vor.